

Wolfstop Österreich
Langschlägerwald 18
A-3921 Langschlag

Bundesministerium für Justiz
Z.H. Frau Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Museumstraße 7
1070 Wien

Langschlag, den 7. Mai 2025

Offener Brief

Dringender Verdacht!

„Der Einsatz und die Haltung von Herdenschutzhunden verstoßen gegen das Tierschutz- und Hundehaltungsgesetz.“

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

zur Abwehr von Schäden an Nutztieren durch Attacken von Großraubtieren – im Besonderen durch Wölfe – werden auch in Österreich vermehrt Herdenschutzhunde eingesetzt. Diese Form des Herdenschutzes wird mit erheblichen öffentlichen Mitteln, zum Beispiel für die Zertifizierung, den Ankauf, die Haltung etc. gefördert.

Zertifizierung von Herdenschutzhunden

Training und Zertifizierung erfolgen unter menschlicher Aufsicht und kontrollierten Bedingungen, sodass das Endergebnis auf einer wiederholbaren Prüfung basiert. Prüfer haben festgestellt, dass das Ergebnis stark von den während des Trainings geschaffenen Bedingungen abhängt. Dies wirkt sich negativ auf die Zertifizierung von Herdenschutzhunden aus.

Unter kontrollierten Bedingungen zeigt ein Hund das erlernte Verhalten, da der Stresspegel begrenzt ist. Unter vergleichbaren Bedingungen, ohne menschliche Kontrolle, vergisst die Mehrheit der Hunde das erlernte Verhalten und reagiert

primär aus angeborenem Verhalten, wodurch Zertifikate keinen Wert mehr für das tatsächliche Verhalten haben. Darüber hinaus sollte sich das Zertifikat auf die gesamte Hundegruppe beziehen, da dies ebenfalls einen deutlichen Einfluss auf das endgültige Verhalten hat.

Kurz gesagt: Ein Hund, der die Prüfung mit Bravour besteht und somit ein Zertifikat erhält, kann in der finalen Hundegruppe unter höherem Stress ein völlig anderes Verhalten zeigen, als aufgrund des Zertifikats zu erwarten wäre. Allein dies sollte den Einsatz solcher Hunde in Touristengebieten und Gebieten mit Besiedelung verbieten.

Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Zertifikat nie über den gesetzlichen Bestimmungen stehen darf. Es kann also nie zur Rechtfertigung des Einsatzes von Herdenschutzhunden herangezogen werden, sofern es dadurch zu Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen kommt.

Einsatz von Herdenschutzhunden

Herdenschutzhunde zeichnen sich durch enorme Kraft und Größe aus. Sie sind keine Familienhunde. Im Gegenteil: Sie werden im Stall oder auf der Weide mit den Nutztieren gehalten.

Herdenschutzhunde werden im Besonderen in Weidegebieten eingesetzt, die mit technischen Maßnahmen entweder gar nicht oder nur unzureichend geschützt werden können, wie zum Beispiel auf Almen. Diese Gebiete sind von öffentlichen Wanderwegen durchzogen und werden deswegen von vielen Wanderern und Touristen genutzt. Gefährliche Zwischenfälle sind vorprogrammiert.

Aufgabe von Herdenschutzhunden

Die Herdenschutzhunde haben die Aufgabe, ihre Herde unter Einsatz ihres Lebens zu beschützen und im Ernstfall angreifende Großraubtiere zu bekämpfen. Dabei werden jedes Jahr zahlreiche Herdenschutzhunde auf qualvolle Weise getötet.

Herdenschutzhunde operieren ohne Aufsicht

Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe operieren die Herdenschutzhunde ohne Beisein ihres Halters weitgehend unbeaufsichtigt und selbständig. Sie agieren ohne Beißkorb und Leine – sowohl durch den ganzen Tag als auch während der ganzen Nacht. Sie haben keine Ruhezeiten! Es stellt sich die praktische Frage: Wie sollen Herdenschutzhunde auf den Almen regelmäßig gefüttert werden?

Beispiele zur Gefährlichkeit von Herdenschutzhunden für Menschen

- In der Schweiz gab es allein in einem einzigen Jahr 30 dokumentierte Beißattacken gegen Menschen.
- In Süditalien wurde am 26. August 2021 die 20-jährige Simone Cavallaro von mehreren Herdenschutzhunden zerrissen und getötet. Der Bauer wurde

wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht zu einer dreijährigen Gefängnisstrafe verurteilt.

Haltung von Herdenschutzhunden außerhalb der Weideperiode

Die Weideperiode dauert in Österreich rund vier Monate. Zu dieser Zeit befinden sich die Herdenschutzhunde auf den Weiden im Einsatz. In den verbleibenden acht Monaten werden die Hunde mit den Nutztieren im Stall gehalten. Diese Haltungsbedingungen entsprechen nicht den Kriterien einer tierwohlgerechten Hundehaltung.

Herdenschutzhunde im Ruhestand

Da Herdenschutzhunde keine Familienhunde sind und Nutztierbetriebe betriebswirtschaftlich denken und handeln müssen, stellen sich zwei Fragen: Was passiert mit Herdenschutzhunden, wenn sie ihren Ruhestand antreten? Sind sie dazu verdammt, ihren Ruhestand unter Umständen in prekären Verhältnissen am Betrieb zu verbringen? Welches Tierheim nimmt solch ein Tier in Obhut? Es ist auch in diesem Bereich davon auszugehen, dass eine weitere Missachtung von Tierwohl und Tierschutz vorprogrammiert ist.

Halterhaftung

Es besteht der dringende Verdacht, dass den Haltern von Herdenschutzhunden nicht ausreichend bewusst ist, wie groß ihr Haftungsrisiko tatsächlich ist, da sie sich mit dem Zertifikat in Sicherheit wiegen.

Drohende rechtliche Konsequenzen und finanzielle Nachteile für Halter von Herdenschutzhunden

A. Zivilrecht

Fallbeispiele:

Nachbarschaftsrecht; Hunde bellen, vor allem nachts, und stören Nachbarn:

Rechtsgrundlage dafür ist §364 Absatz 2 ABGB:

„Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.“

– Unterlassungsklage des Nachbarn beim örtlich zuständigen Bezirksgericht.

Herdenschutzhunde beißen (verletzen/töten) andere Menschen (nicht den Halter) und Tiere. Sie erschrecken z.B. einen Radfahrer, so dass dieser stürzt und verletzt wird; sie machen fremde Tiere scheu, z.B. ein Pferd, das infolgedessen den Reiter abwirft und dadurch verletzt; oder das Pferd läuft in Panik auf die Straße, wodurch ein Verkehrsunfall geschieht usw. usf.

Rechtsgrundlage dafür ist die Tierhalterhaftung gem. § 1320 Abs 1 ABGB:

„Wird jemand durch ein Tier beschädigt, so ist derjenige dafür verantwortlich, der es dazu angetrieben, gereizt oder zu verwahren vernachlässigt hat. Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

Gem. § 1320 S 2 ABGB ist ein Tierhalter für von Tieren verursachte Schäden verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er sich rechtskonform verhalten und die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gewährleistet hat. Der **Schutzzweck** des § 1320 ABGB umfasst sowohl die Vermeidung aller Personenschäden als auch Sachschäden, die aus dem **instinktgeleiteten gefährlichen Verhalten von Tieren drohen**. Insbesondere muss darauf hingewiesen werden, dass bei Bekanntsein eines erhöhten Gefährdungspotentials, z.B. durch ein starkes Vorkommen an Großraubtieren, ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab anzuwenden ist, da eben *keine spezielle* Gefährdungssituation vorliegt.

Um ortsunkundige Wegennutzer zu warnen und seiner Sorgfaltspflicht nachzukommen, empfiehlt es sich, vorsorglich an markanten Stellen gut sichtbare Warntafeln mit Hinweis auf die Lebensgefahr anzubringen, auch wenn es bisher noch keine Vorfälle gab.

Besondere Umstände können aber im Einzelfall zu einer Anhebung der Sorgfaltanforderungen führen. Hier könnte es objektiv geboten sein, der von den Tieren für Wanderer ausgehenden Gefahr nicht bloß durch Warnschilder zu begegnen, sondern im näheren Gefährdungsbereich durch Errichtung eines Weidezauns Menschen und Tiere zu trennen (siehe Judikatur des OGH zur Tötung eines Wanderers mit Hund unter OGH | 5 Ob 168/19w vom 30.04.2020).

Zu beachten ist dabei ferner, dass den Halter des Herdenschutzhundes die Beweislast trifft! Bei Interesse möge man zum Beispiel nachstehende Diplomarbeit lesen: <https://epub.jku.at/obvulihs/download/pdf/6438204>

Zivilrechtliche Folgen für den Halter des Herdenschutzhundes, die sich daraus ergeben: Ersatz *aller* Schäden! Z.B., wenn ein fremder Hund gebissen wurde: Tierarztkosten; wenn ein Mensch gebissen wurde: Schmerzensgeld, Verdienstentgang (solange der Verletzte beeinträchtigt ist), Ersatz der zerrissenen Kleidung; wenn ein Mensch totgebissen wurde: Begräbniskosten, Trauerschmerzensgeld für Angehörige oder Unterhalt für Menschen, denen der Getötete sonst Unterhalt gezahlt hätte. All dies wäre im Falle eines Zwischenfalles unter Umständen durch den Herdenschutzhundehalter zu zahlen!

B. Strafrecht

Fallbeispiele:

- Herdenschutzhund beißt (verletzt) einen Menschen.

Rechtsgrundlage dafür ist *§ 88 StGB Fahrlässige Körperverletzung*.

Dies wird bei bis dato Unbescholtenen mit einer Geldstrafe geahndet.

- Herdenschutzhund beißt Menschen tot.

Rechtsgrundlage dafür ist *§§ 80 und 81 StGB Fahrlässige Tötung*.

Tödliche Hundebissattacken kamen in den letzten Jahren in Österreich vor. Diese wurden ähnlich bestraft wie fahrlässige Tötung im Straßenverkehr, üblicherweise mit einer Geldstrafe. Theoretisch ist ein halbes Jahr unbedingte Haft möglich. Solche Haft-Urteile gab es tatsächlich bei fahrlässiger Tötung bis in die 1980er Jahre.

https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_t%C3%B6dlicher_Hundeangriffe_in_%C3%96sterreich

Bemerkenswert ist die strengere Judikatur in anderen Ländern. Anbei der bereits erwähnte Fall aus Italien, der von den Umständen her sich auch in Österreich jederzeit ereignen könnte:

<https://www.calabrianews.it/il-pastore-pietro-rossomanno-condannato-a-3-anni-per-la-morte-a-satriano-di-simona-cavallaro/>

- Drei Jahre Haft für den Besitzer des Herdenschutzhundes. Begründung des Richters: „Er hätte die Hunde nicht unbeaufsichtigt lassen dürfen.“

C. Tierkampf Hund gegen Wolf

Rechtliche Überlegungen

1. Strafgesetzbuch

§ 222. StGB (1) „Wer ein Tier (...) mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre zu bestrafen.“

„Mit dem Vorsatz, dass ein Tier QUALEN erleide...“, kann ein Richter den Hundehalter wegen eines Tierkampfes verurteilen.

2. Bundes-Tierschutzgesetz

Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsgesetz. Verstöße gegen dieses Gesetz werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Dies ist die Bezirkshauptmannschaft oder - in Städten mit eigenem Statut - der Magistrat.

Tierschutzgesetz § 5. Verbot der Tierquälerei

„Abs. 1

Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Abs. 2

Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer

1. (...)

2. die Aggressivität und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl oder durch andere Maßnahmen erhöht;

3. (...)

4. ein Tier auf ein anderes Tier hetzt oder an einem anderen Tier auf Schärfe abrichtet;

5. Tierkämpfe organisiert oder durchführt;

(...)“

Diese Bestimmung lässt sich durchaus auf Züchtung („Aggressivität und Kampfbereitschaft durch [...] Zuchtauswahl erhöht“) und Einsatz („ein Tier auf ein anderes Tier hetzt“) von Herdenschutzhunden anwenden.

D. Hundehaltergesetze der Länder

Führerlose Haltung auf den Weiden ohne Beißkorb und Leine widerspricht diversen Landeshundehaltergesetzen. Diese ist nur erlaubt, wenn sich der Hund/die Hunde hinter einem Zaun befinden, den er/sie nicht überwinden können. Dies ist auf Almen und auch bei den meisten Weiden nicht der Fall.

Schlussfolgerungen

Es besteht der dringende Verdacht, dass

- der Einsatz und die Haltung von Herdenschutzhunden gegen oben genannte Gesetze verstoßen,
- die Zertifizierung den Anschein von Rechtssicherheit und Haftungsfreiheit vermittelt,
- öffentliches Geld (Steuergeld) zur Förderung und somit als Anreiz zum Gesetzesbruch eingesetzt wurde und wird,
- die politisch Verantwortlichen einen missbräuchlichen Steuermiteileinsatz und somit Amtsmissbrauch begehen,
- diese Herdenschutzstrategie für Menschen mindestens so gefährlich ist wie die Präsenz der Großraubtiere selbst und
- aufgrund dieser in jeder Weise ungerechtfertigten staatlichen Forcierung des Einsatzes von Herdenschutzhunden grobe Fahrlässigkeit und Willkür vorliegen und somit
- eine Menschenrechtsverletzung vorliegen könnte.

Dringendes Ersuchen

Wolfstop ersucht Sie, Frau Bundesministerin,

- **den dargelegten Sachverhalt zu prüfen,**
- **diese fehlgeleitete und möglicherweise rechtswidrige Politik sofort zu beenden,**
- **jeden Halter von Herdenschutzhunden in einem persönlichen Anschreiben über die rechtliche Situation zu informieren und**
- **uns über das Ergebnis Ihrer Prüfung vollinhaltlich in Kenntnis zu setzen.**

Für Fragen stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort verbleibe ich

hochachtungsvoll



Konsulent Ing. Gerhard Fallent
Obmann